

ANMELDUNG

Per Mail an: info@biko-fn.de

Ich melde mich für folgendes Seminar verbindlich an:

Wirtschaftsausschuss und Personalplanung

Seminar-Nr.: **TS0110**
Datum: **01.10.2024**
Beginn: 9.00 Uhr
Ort: Bürgerheim Biberach
88400 Biberach

m w d

Nachname, Vorname

Vollständige Firmenanschrift

Telefon

E-Mail-Adresse des / der Teilnehmenden

Funktion Betriebsrat
 Jugend- und Auszubildendenvertretung
 Schwerbehindertenvertretung
 Sonstige:

Datum und Unterschrift

AGB: Es gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/service/agbs einsehen.

Datenschutz: Name, Adresse und zur Bearbeitung notwendige Daten werden gemäß unserer Datenschutzerklärung gespeichert und verarbeitet.
Diese können Sie unter www.biko-fn.de/datenschutz einsehen.



Unser Seminarangebot und die Seminarinhalte entstehen in Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen der IG Metall in Ulm, Albstadt, Aalen, Friedrichshafen-Oberschwaben, Singen, Heidenheim und Schwäbisch Gmünd.

Bildungskooperation
Alb-Donau-Bodensee e.V.
Wiesentalstraße 40
88074 Meckenbeuren

+49 7542 93780-0
info@biko-fn.de
www.biko-fn.de

BETRIEBSRAT

Wirtschaftsausschuss und Personalplanung Rechte und Pflichten aus § 106 BetrVG

1. Oktober 2024

Ausschreibung 2024
nach § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX



THEMENPLAN

Wirtschaftsausschuss und Personalplanung Rechte und Pflichten aus § 106 BetrVG

Seminarnummer: TS0110

Die Zieldaten eines Unternehmens und deren Umsetzung erfordern eine korrespondierende Personalplanung. Das Unternehmen hat dem Wirtschaftsausschuss die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darzustellen und mit ihm zu beraten. Der Wirtschaftsausschuss muss seinen Beitrag leisten und sein Beratungsrecht qualifiziert ausüben können, um den Betriebsrat sachgerecht zu informieren und bei der Personalplanung nach § 92 BetrVG zu unterstützen. Personalplanung gewinnt an Bedeutung und kann vorausschauend betriebliche und soziale Probleme lösen.

Seminarinhalt

- > Inhalt der Unterrichtsverpflichtung
- > Zeitpunkt der Unterrichtsverpflichtung
- > Erforderliche Unterlagen – Einbeziehung und Nutzung von vorhandenen Personaldatenbanken
- > Abgrenzung zur betrieblichen Personalplanung des § 92 BetrVG
- > Gegenstand und Instrumente der betrieblichen Personalplanung
- > Zusammenwirken der unternehmerischen und betrieblichen Personalplanung
- > Vorschläge des Wirtschaftsausschusses zu den Auswirkungen der Planung und der Umsetzung der Unternehmensziele
- > Unterrichtung des Betriebsrats als dessen Hilfsorgan

Ihr Vorteil

Sie kennen die Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats und wenden die Informationen aus dem Wirtschaftsausschuss zielgerichtet für eine Personalplanung an.

Referenten

Michael Braun,
1. Bevollmächtigter, IG Metall Ulm

EHZ Rechtsanwälte,
Reutlingen

Teilnahmevoraussetzung

»Einführung in die Betriebsratsarbeit«

ORGANISATORISCHES

Seminargebühr	280,00 EUR
Verpflegung*	50,82 EUR

Alle Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.
* In der Verpflegung ist die Tagungspauschale enthalten.

Freistellung

Gemäß § 37 Abs. 6 BetrVG bzw. § 179 Abs. 4 SGB IX erfolgt die Freistellung unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Nach § 40 BetrVG bzw. § 179 Abs. 8 SGB IX ist der Arbeitgeber darüber hinaus verpflichtet, die mit dem Besuch des Seminars anfallenden Kosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten und Seminargebühr) zu übernehmen. Voraussetzung für die Freistellung nach § 37 Abs. 6 BetrVG und die Übernahme der Seminarkosten ist die ordnungsgemäße Beschlussfassung des Betriebsrats. Für die Schwerbehindertenvertretung gelten die Bestimmungen nach § 179 Abs. 4 SGB IX.

Ausfallgebühren

Die Anmeldung zum Seminar verpflichtet zur Zahlung der Seminargebühr. Bei Abmeldungen bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn entstehen keine Kosten.

Die Ausfallgebühren betragen
in der 4. Woche vor Seminarbeginn 25 %,
in der 3. Woche vor Seminarbeginn 30 %,
in der 2. Woche vor Seminarbeginn 35 %,
in der 1. Woche vor Seminarbeginn 40 %
der Seminargebühr.
Bei Nichterscheinen berechnen wir 100 %
der Seminargebühr.

Absagen, die 1 bis 3 Arbeitstage vor Seminarbeginn eingehen, werden wie Nichterscheinen behandelt. Unter Umständen können bei kurzfristiger Absage auch Stornogebühren des Tagungshotels in Rechnung gestellt werden.